



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

02. Februar 2024

Seite 1 von 2

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Herr Knut Dannat
50663 Köln

Aktenzeichen 2024-0001171
bei Antwort bitte angeben

RD'in Sarah Kühling
Telefon 0211 837-2622
Telefax 0211 837-2200
sarah.kuehling@mkjfgfi.nrw.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Frau Birgit Westers
48133 Münster

ausschließlich per E-Mail

**Anpassung der Nachweispflicht und des Prüfverfahrens bei der
Kostenerstattung im Bereich unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge (§ 89d SGB VIII) aufgrund der Entwicklung der
Einreisezahlen**

Hier: Ihr Schreiben v. 18.12.2023

Sehr geehrte Frau Westers, sehr geehrter Herr Dannat,

mit o.g. Schreiben bitten Sie um Zustimmung zu Ihren Vorschlägen zur Anpassung der Nachweispflicht und des Prüfverfahrens bei der Kostenerstattung im Bereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie nehmen dabei Bezug auf die seinerzeitige befristete Anpassung der Nachweispflicht und des Prüfverfahrens aus dem Jahr 2016 (Schreiben MFKJKS v. 23.03.2016).

In Ihrem Schreiben v. 18.12.2023 legen Sie dar, dass es aufgrund der seit Spätsommer 2022 stark gestiegenen Anzahl von in NRW unterzubringenden und zu versorgenden umF und der damit einhergehenden starken Zunahme von Kostenerstattungsanträgen zu erheblichen Rückständen in der Bearbeitung gekommen sei. In Folge entstehen Rückstände, die für die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen zu erheblichen Vorleistungspflichten führen. Neben Beschwerden sind ggf. auch Klagen mit entsprechendem Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Die gegenwärtige Situation der Flüchtlingsaufnahme darf nicht dazu führen, dass Jugendämter den ihnen zuvorderst obliegenden Auftrag zum Schutz des Kindes vor Gefahren, aufgrund eines

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands nicht mehr gerecht werden können. Zudem darf den Jugendämtern im Zuge der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags kein Kostenrisiko entstehen, dass sie nicht selbst zu verantworten haben.

Seite 2 von 2

Ihr Vorschlag zur Anpassung der Nachweispflicht bei der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII ist sachgerecht und stellt eine angemessene Abwägung zwischen den Interessen der Prüfung einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Landesmittel und der Sicherung der Handlungsfähigkeit der Jugendämter sowie deren Anspruch auf Kostenerstattung dar.

Der vorgeschlagenen Reduzierung der Nachweispflicht (und damit einhergehend auch des Prüfverfahrens durch die LJÄ) gemäß der Auflistung in Ihrem Schreiben v. 18.12.2023 wird daher für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2024 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann